



Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 der z.Zt. gültigen Fassung

**Freizeit- und Amateursportbetriebe
Anforderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Anforderungen gem. § 10 der Niedersächsische Corona-Verordnung:

Betreiberinnen und Betreiber von Freizeit- und Amateursportbetrieben müssen über ein Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen des Corona-Virus verfügen.

1. Ausübung des Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt möglich.
2. Das Betreiben von Mannschaftssport ist nicht gestattet.
3. Individualsport darf alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes betrieben werden. Entscheidend ist hier, dass auf der Sportanlage der Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Individualsporttreibenden eingehalten wird.
4. Training mit größeren Gruppen ist nicht gestattet.
5. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und ohne grundsätzlichen direkten Körperkontakt betrieben werden können und in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind (z.B. Leichtathletik, Tennis, Golf, Turnen, Reiten).
6. Die Ausübung von Individualsport ist im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen gestattet.
7. Individualsport kann in geschlossenen Räumen (z.B. Turnhallen) sowie unter freiem Himmel betrieben werden.
8. Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, dürfen jeweils nur mit einer weiteren Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnern (z.B. Karate, Judo).
9. Kontakte und Begegnungen sind auf ein Minimum zu beschränken und der Mindestabstand mit Menschen aus einem anderen Haushalt sind zu gewahren.
10. Auf die regelmäßige Desinfektion/Reinigung von benutzten Sport- und Trainingsgeräten muss geachtet werden.
11. Wettkämpfe dürfen im Individualsport stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Sportart maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes erfolgt.
12. Zuschauer sind bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen nicht zulässig.
13. Die Ausübung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport ist entsprechend § 10 Absatz 1 Nr. 9 a) gestattet. Die Einhaltung des Abstandsgebotes ist zu beachten.

Hinweis:

Betreiberinnen und Betreiber haben in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die je nach räumlicher Kapazität die befindliche Personenzahl begrenzen und steuern.

**Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich gerne per Mail an:
schuleundsport@gifhorn.de**